

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für die
Haushaltsjahre 2018/19**

Artikel 1

Änderung des Staatshaushaltsgesetzes 2018/19

Das Staatshaushaltsgesetz 2018/19 vom 20. Dezember 2017 (GBl. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „50.549.975.200“ durch die Angabe „53 420 804 300“ und die Angabe „51.937.064.900“ durch die Angabe „53 677 376 700“ ersetzt.
2. § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Leerstellen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt zu schaffen, die zur Deckung des nur vorübergehenden Personalbedarfs bei den Verwaltungsgerichten für einen Abbau der Asylbestände binnen eines angemessenen Zeitraums zu Richterinnen und Richtern auf Zeit (§ 18 der Verwaltungsgerichtsordnung) ernannt und bei Kapitel 0505 in freie und besetzbare Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 eingewiesen werden. Die Leerstellen sind in den Einzelplänen zu schaffen, in denen die Planstellen veranschlagt sind, in die die Beamtinnen und Beamten bis zur Ernennung zu Richterinnen und Richtern auf Zeit eingewiesen sind. Nach Rückkehr der Beamtinnen und Beamten aus der Verwendung als Richterinnen und Richter auf Zeit gilt § 50 Absatz 6 LHO entsprechend; hierdurch freiwerdende Leerstellen fallen weg. Die Leerstellen sind im jeweils nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen und mit einem Wegfallvermerk im Sinne von Satz 3 zu versehen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Neuorganisation der Forstverwaltung

(1) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird in Abstimmung mit dem Finanzministerium ermächtigt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg die zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts für den Staatswald (ForstBW) zum 1. Januar 2020 erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer Gründungsgeschäftsführung zu ergreifen und Verträge, einschließlich Arbeits- und Ausbildungsverträge, namens der zu gründenden Anstalt abzuschließen. Dies beinhaltet auch die haushaltsneutrale Schaffung und Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen für das im Zuge der Forstneuorganisation ab 1. Januar 2020 von den Stadt- und Landkreisen sowie aus dem Landeshaushalt zu der zu gründenden Anstalt übergehende Personal oder dafür ersatzweise einzustellende Personal und den Abschluss von Arbeitsverträgen hierfür. Es umfasst ebenso die Schaffung und Inanspruchnahme von bis zu 25 Planstellen und Stellen bereits im Jahr 2019 und den Abschluss von Verträgen für Dienstleistungen und Lieferung von Materialien, soweit dies zur Sicherstellung einer reibungslosen Aufnahme des Verwaltungs- und Forstbetriebs der zu gründenden Anstalt erforderlich ist. Dazu gehören gegebenenfalls auch Investitionen für die Ausstattung neuer Verwaltungsstandorte oder die Ertüchtigung bestehender Standorte. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestimmt hierzu eine Gründungsgeschäftsführung.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Errichtung der Anstalt erforderlichen Titel für Transaktionskosten zu schaffen. Bei den einzurichtenden Titeln können die erforderlichen Ausgaben mit Einwilligung des Finanzministeriums bis zu einer Höhe von 7 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2019 geleistet werden. Die erforderlichen Mittel sind aus dem bestehenden Budget des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bereitzustellen. Die insoweit geschaffenen Titel gelten als planmäßig.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen des laufenden Haushaltsjahres dürfen unter Beachtung des § 76 LHO zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umbucht werden.“

b) In Absatz 11 wird die Angabe „2.808.654.680“ durch die Angabe „2 817 698 680“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. im Haushaltsjahr 2019 zu Gunsten der NECKARPRI GmbH, die für das Land die Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hält, bis zu 2 400 000 000 Euro zuzüglich Zinsen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro in den Jahren 2018 und 2019 zu übernehmen sowie für die Absicherung von Krediten im Rahmen der Förderung von Wohnungsgenossenschaften hinsichtlich der Schaffung neuen sozialgebundenen Mietwohnraums nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 im Jahr 2019 bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu übernehmen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Rangrücktritt

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Zurücktreten der Forderungen, die im Rahmen des Schadensfalls Böblingen aufgrund von Geothermiebohrungen im nördlichen Hebungsgebiet gegen die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen, gegenüber den Schadenersatzforderungen privater Grundstückseigentümersinnen und Grundstückseigentümer zu erklären.“

7. § 6 a Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien an

Beamtinnen und Beamte gemäß § 76 LBesGBW und in dessen entsprechender Anwendung zur Vergabe von außertariflichen Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte verwendet werden. Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach § 6a Absatz 5 des Staatshaushaltsgesetzes 2017 können im Haushaltsjahr 2018 zur Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte gemäß § 76 LBesGBW und in dessen entsprechender Anwendung zur Vergabe von außertariflichen Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte verwendet werden.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

*Mitfinanzierung von Projekten
im Bereich der Künstlichen Intelligenz
und zur Batterieentwicklung*

Zur Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschriebenen Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung und Entwicklung folgender Bereiche wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses bis zu einer Gesamthöhe von 100 000 000 Euro Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen und gegebenenfalls erforderliche Kapitel und Titel zu schaffen:

1. Methoden der Künstlichen Intelligenz und
2. Batterien und Batteriezellen.

Die insoweit geschaffenen Kapitel und Titel gelten als planmäßig. Die Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushaltsvollzug zu finanzieren.“

Artikel 2

Änderung des Staatshaushaltsplans 2018/2019

Der Staatshaushaltsplan 2018/2019 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung des Nachtrags**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	130,8	510,0	640,8	79.307,2
02	Staatsministerium	-	1.517,5	505,6	2.023,1	26.885,7
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-	73.519,8	80.116,0	153.635,8	2.566.868,8
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.928,3	23.350,7	26.279,0	9.545.496,8
05	Ministerium der Justiz und für Europa	-	704.568,8	16.569,7	721.138,5	1.247.401,1
06	Ministerium für Finanzen	-	539.395,2	69.050,5	608.445,7	1.152.885,1
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-	9.062,5	344.182,2	353.244,7	42.114,4
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	31.368,9	200.433,3	234.677,2	307.796,7
09	Ministerium für Soziales und Integration	-	6.041,6	106.488,1	112.529,7	95.253,9
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	90.000,0	63.078,7	30.715,5	183.794,2	132.692,5
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	23.441,3
12	Allgemeine Finanzverwaltung	40.376.436,0	281.981,0	8.356.297,3	49.014.714,3	589.457,7
13	Ministerium für Verkehr	-	815,8	1.161.346,4	1.162.162,2	46.709,9
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	93.068,1	754.430,0	847.498,1	1.549.306,4
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	336,7
	Summe	40.469.311,0	1.807.498,0	11.143.995,3	53.420.804,3	17.405.954,2

Gesamtplan

2018

Sächl. Verwal- tungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
10.963,3	13.039,1	3.074,0	-	106.383,6	105.742,8 -	-	01
13.445,6	5.408,5	673,8	-1.469,0	44.944,6	42.921,5 -	500,0	02
449.895,6	658.959,7	149.664,1	-13.343,4	3.812.044,8	3.658.409,0 -	316.579,0	03
50.422,2	1.419.340,3	161.783,1	-81.833,3	11.095.209,1	11.068.930,1 -	185.472,3	04
465.224,2	57.454,7	21.213,3	-8.784,7	1.782.508,6	1.061.370,1 -	15.035,9	05
97.875,1	771.015,8	20.010,0	270,0	2.042.056,0	1.433.610,3 -	82.960,0	06
17.878,3	639.511,1	362.384,4	-8.911,6	1.052.976,6	699.731,9 -	366.858,0	07
60.974,2	344.619,2	191.446,9	-12.992,6	891.844,4	657.167,2 -	201.950,0	08
41.303,7	1.118.538,2	492.627,9	-30.567,8	1.717.155,9	1.604.626,2 -	270.512,1	09
116.217,0	122.760,4	207.010,5	-1.647,0	577.033,4	393.239,2 -	278.781,7	10
1.085,0	2,0	-	-	24.528,3	24.527,3 -	-	11
2.324.722,0	14.685.426,8	1.893.504,5	3.476.738,4	22.969.849,4	26.044.864,9 +	697.617,9	12
47.845,7	1.301.216,2	509.461,1	169.430,8	2.074.663,7	912.501,5 -	7.022.490,0	13
122.539,4	3.153.616,7	483.540,4	-79.797,7	5.229.205,2	4.381.707,1 -	83.439,0	14
59,0	-	5,0	-	400,7	380,7 -	-	16
3.820.450,3	24.290.908,7	4.496.399,0	3.407.092,1	53.420.804,3	-	9.522.195,9	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2019 in der Fassung des Nachtrags**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	130,8	510,0	640,8	80.557,3
02	Staatsministerium	-	1.517,5	505,6	2.023,1	27.423,6
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-	74.750,9	90.040,7	164.791,6	2.640.407,3
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.947,0	23.351,9	26.298,9	9.812.961,7
05	Ministerium der Justiz und für Europa	-	702.421,2	17.190,4	719.611,6	1.261.071,0
06	Ministerium für Finanzen	-	187.922,1	71.883,8	259.805,9	1.178.727,0
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-	8.062,5	286.352,2	294.414,7	44.623,7
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	31.342,9	201.351,3	235.569,2	313.528,6
09	Ministerium für Soziales und Integration	-	6.041,6	95.936,8	101.978,4	96.565,5
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	102.000,0	63.078,7	33.306,7	198.385,4	141.274,1
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	24.217,8
12	Allgemeine Finanzverwaltung	41.371.595,0	275.481,0	7.963.725,3	49.610.801,3	787.730,7
13	Ministerium für Verkehr	-	815,8	1.194.069,2	1.194.885,0	51.164,6
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	104.177,9	763.971,9	868.149,8	1.557.386,3
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	336,7
	Summe	41.476.470,0	1.458.710,9	10.742.195,8	53.677.376,7	18.017.975,9

Gesamtplan

2019

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
10.948,1	12.080,2	1.383,5	-	104.969,1	104.328,3 -	-	01
13.639,3	5.670,5	654,6	-2.220,0	45.168,0	43.144,9 -	1.735,0	02
429.384,8	645.670,6	156.634,0	-26.672,4	3.845.424,3	3.680.632,7 -	217.759,0	03
50.397,8	1.469.349,6	172.649,2	-89.281,1	11.416.077,2	11.389.778,3 -	193.765,7	04
462.150,0	58.823,5	19.343,6	-11.294,3	1.790.093,8	1.070.482,2 -	7.750,0	05
110.225,1	383.682,3	20.506,2	270,0	1.693.410,6	1.433.604,7 -	120.519,2	06
18.625,9	554.842,7	389.937,4	-15.158,1	992.871,6	698.456,9 -	370.962,0	07
66.971,1	284.412,6	202.417,5	-19.279,1	848.050,7	612.481,5 -	198.050,0	08
45.895,5	1.157.571,8	548.790,9	-29.364,9	1.819.458,8	1.717.480,4 -	242.489,1	09
121.720,0	127.901,4	218.384,8	-3.398,4	605.881,9	407.496,5 -	299.249,0	10
1.146,0	2,0	168,0	-	25.533,8	25.532,8 -	-	11
2.357.079,2	15.200.706,9	2.081.051,6	2.712.699,0	23.139.267,4	26.471.533,9 +	488.800,0	12
57.489,2	1.299.458,5	509.085,7	82.878,2	2.000.076,2	805.191,2 -	5.283.500,0	13
118.257,2	3.256.115,4	509.226,8	-90.293,1	5.350.692,6	4.482.542,8 -	61.000,0	14
59,0	-	5,0	-	400,7	380,7 -	-	16
3.863.988,2	24.456.288,0	4.830.238,8	2.508.885,8	53.677.376,7	-	7.485.579,0	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2018 und 2019****in der Fassung des Nachtrags**

	2018	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	53.420.804,3	53.677.376,7
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	-250.000,0	-750.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	327.979,5	151.626,9
Einnahmen aus Überschüssen	2.325.105,4	2.400.687,7
Netto-Einnahmen	51.017.719,4	51.875.062,1
Ausgaben		
Gesamtausgaben	53.420.804,3	53.677.376,7
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	3.679.037,9	2.830.251,5
Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0
Netto-Ausgaben	49.741.766,4	50.847.125,2
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	1.275.953,0	1.027.936,9

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**in der Fassung des Nachtrags**

	2018	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten		
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	13.021.000,0	12.170.000,0
Summe	13.021.000,0	12.170.000,0
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes	31.200,0	25.900,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	13.271.000,0	12.920.000,0
Summe	13.302.200,0	12.945.900,0
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes	-31.200,0	-25.900,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	-250.000,0	-750.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	-281.200,0	-775.900,0

Begründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Anpassung an das neue Volumen des Gesamtabchlusses jeweils für die Jahre 2018 und 2019.

Nummer 2

Die Vorschrift ist Grundlage dafür, dass die abgebende Verwaltung eine bisher von einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt besetzte Planstelle adäquat nachbesetzen kann, wenn die Beamtin oder der Beamte für einen in jedem Einzelfall konkret festgelegten Zeitraum von mindestens zwei Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Zeit ernannt wird und in dieser Eigenschaft mit ihrer oder seiner gesamten Arbeitskraft am Verwaltungsgericht tätig ist, um dort den nur vorübergehenden Personalbedarf für einen Abbau der Asylbestände binnen eines angemessenen Zeitraums zu decken (§ 18 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Ernennungszeit kann nach der maßgeblichen Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 22. März 2018, Az. 2 BvR 780/16) weder verlängert werden, noch ist eine erneute Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Zeit möglich. Durch den Verweis auf § 50 Absatz 6 LHO ist gewährleistet, dass für die Beamtin oder den Beamten nach ihrer oder seiner Rückkehr aus der Verwendung als Richterin oder Richter auf Zeit eine freie und besetzbare Planstelle bei der abgebenden Verwaltung vorhanden ist.

Nummer 3

Die Forstneueorganisation und die damit einhergehende Gründung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Bewirtschaftung des Staatsforstes erfolgt zum 1. Januar 2020 und wird im Staatshaushaltsplan 2020 abgebildet werden. Im Laufe des Jahres 2019 werden umfangreiche Vorarbeiten beziehungsweise Gründungsmaßnahmen zu vollziehen sein, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht detailliert abgesehen werden können, aber für einen reibungslosen Übergang unumgänglich sind. Die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Mittel werden innerhalb der bestehenden Eckwerte des Einzelplans 08 beziehungsweise aus Mitteln von ForstBW zur Verfügung gestellt. Die haushaltsneutrale Ermächtigung zur Schaffung und Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen ab dem 1. Januar 2020 umfasst insbesondere die Übernahme der bisher von den Landkreisen beschäftigten aber bereits heute für das Land tätigen und vom Land finanzierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten, deren Aufgaben im Zuge der Forstneueorganisation von den Kreisen in die Landesverwaltung und die Anstalt übergehen.

Nummer 4 a

Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen können auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden. Dadurch wird der transparente Ausweis nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigungen im Rahmen der Haushaltsrechnung ermöglicht.

Nummer 4 b

In das Bauprogramm zur Forschungsförderung werden unabweisbare Mehrkosten bei dringend erforderlichen und unaufschiebbaren Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsbauten bei Universitäten, Hochschulen und Universitätskliniken neu aufgenommen (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 3.166, A 3.177, A 3.178 und G.5). Die Gesamtbaukosten bei Maßnahmen mit Minderkosten oder geringeren Abrechnungskosten werden entsprechend angepasst (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 3.134 und A 3.172) sowie die in Anspruch genommene Risikovorsorge ausgewiesen (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 3.177 und A 3.178).

Nummer 5 a

Die Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG durch die NECKARPRI GmbH erfolgte durch die Aufnahme von Anleihen am Kapitalmarkt. Um entsprechende Konditionen zu erhalten, waren Garantien des Landes erforderlich. Eine Anleihe in Höhe von 400 Mio. EUR wird am 4. Juli 2022 und eine weitere über 2 000 Mio. EUR wird am 2. Mai 2024 zur Rückzahlung fällig. Bei der NECKARPRI GmbH bestehen Überlegungen, diese Anleihen ganz oder teilweise unter Ausnutzung des derzeit noch niedrigen Zinsniveaus vorzeitig zu ersetzen, um so langfristig von dem historisch niedrigen Zinsniveau zu profitieren. Hierfür sind wiederum entsprechende Garantien erforderlich, für deren Übernahme es einer entsprechenden Ermächtigung im Staatshaushaltsgesetz bedarf. Die bestehenden Garantien können nach der Transaktion ausgebucht bzw. reduziert werden, sodass es insgesamt zu keiner Erhöhung des Garantiebestands zu Gunsten der NECKARPRI GmbH kommt.

Nummer 5 b

Angesichts der derzeit angespannten Situation auf vielen Wohnungsmärkten in Baden-Württemberg können Wohnungsbaugenossenschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum leisten. Mit der Ergänzung in § 5 Absatz 7 StHG übernimmt das Land, bei entsprechendem Bedarf, zur Absicherung von Förderdarlehen der L-Bank gegenüber Wohnungsgenossenschaften zur Schaffung neuen sozialgebundenem Mietwohnraums eine Bürgschaft bis zu 10 000 000 Euro. Aufgrund anderweitiger Besicherungsmöglichkeiten und des bei Landesbürgschaften geltenden Subsidiaritätsprinzips kommt in diesen Fällen eine Bürgschaftsübernahme jedoch erst nach vollumfänglicher Ausschöpfung sämtlicher Besicherungsmöglichkeiten in Betracht. Die L-Bank hat hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen.

Nummer 6

Beim Geothermieschadensfall Böblingen hat eine private Bohrgesellschaft in den Jahren 2006 bis 2008 im Stadtgebiet Böblingen für ein Bauvorhaben zwei Erdwärmesondenbohrungen niedergebracht. In der Folgezeit zeigten sich Erdhebungen, die in einem Zusammenhang mit den beiden Sondenbohrungen stehen (Hebungsgebiet Nord). Dadurch konnte Wasser in quellfähiges Gebirge gelangen, was wiederum zu Schäden unter anderem an Gebäuden unbeteiligter privater Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer geführt hat.

Die von der Versicherung der privaten Bohrgesellschaft – es handelt sich hierbei um die Allianz Versicherungs-AG – bereitgestellte Versicherungssumme von 5 Mio. EUR wird nicht ausreichen, um sämtliche Ansprüche der privaten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie der öffentlichen Anspruchsinhaber im Schadensgebiet Nord zu begleichen.

Damit den privaten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern eine größtmögliche Entschädigung zukommen kann, ist der Rangrücktritt seitens des Landes, der Stadt Böblingen und des Zweckverbands Bodenseewasserversorgung beabsichtigt. Die Ermächtigung dient dem Zweck, dass das Land auf seine Forderungen gegenüber der Versicherung verzichtet und im Zusammenhang mit dem Geothermieschadensfall Böblingen im Schadensgebiet Nord eine bevorzugte Befriedigung der privaten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erfolgen kann.

Nummer 7

Den Tarifbeschäftigten des Landes Baden-Württemberg können Leistungsprämien nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamtenbereich außertariflich gewährt werden, sofern für die Beamtinnen und Beamten nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg im jeweiligen Bereich eine Leistungsprämie tatsächlich auch gewährt wird. In diesem Fall besteht für die personalverwaltenden Dienststellen des jeweiligen Bereichs die Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit besondere Einzelleistungen von Tarifbeschäftigten entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen ebenfalls zu honorieren. Hierbei sind § 76 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und die Verwaltungsvorschrift zum LBesGBW (LBesGBW-VwV) zu beachten.

Nummer 8

Die Ausgabeermächtigung dient der Kofinanzierung möglicher Bundesmittel für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Methoden der „Künstlichen Intelligenz“ wie die Einrichtung eines deutsch-französischen Zentrums für „Künstliche Intelligenz“ und für Projekte zur Erforschung und Entwicklung im Themenfeld „Batterien/Batteriezellen“ wie das Bewerbungsverfahren „Forschungsfabrik Batterie“.

Zu Artikel 2

Anpassung des Staatshaushaltsplans 2018/2019 an die durch diesen Nachtrag geänderten Haushaltsansätze und Ermächtigungen.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Nachtragsgesetzes.